



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 20

Nummer 28

Datum 03.12.2010

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 65 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 „Westlich Neukirchener Straße“
- 66 Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Leichlingen vom 11.12.2008
- 67 11. Satzung vom 18.11.2010 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen vom 21.12.2000
- 68 1. Änderung der 4. Satzung vom 18.11.2010 zur Änderung der Fristen bei Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW (Abwasserzone III) vom 29.04.2010
- 69 3. Satzung vom 18.11.2010 zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen vom 01.01.2008
- 70 Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen für das Wirtschaftsjahr 2011
- 71 Tarifordnung zur Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Leichlingen
- 72 Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Leichlingen am 16.12.2010 um 17.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



65

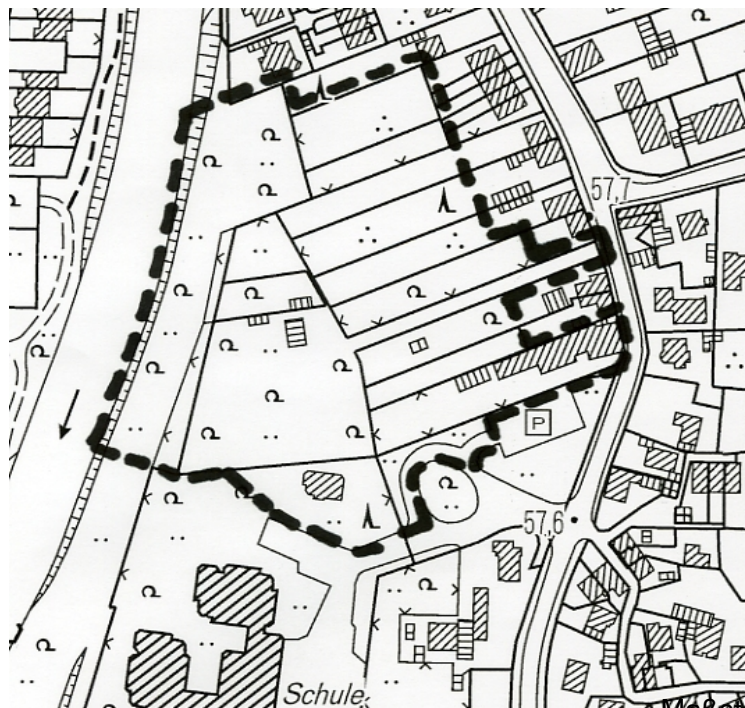
Bekanntmachung
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 „Westlich Neukirchener Straße“

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 24.06.2010 beschlossen für das nachstehend aufgeführte Gebiet einen Bebauungsplan gem. § 2 (1) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung

89 „Westlich Neukirchener Straße“

Das Plangebiet wird wie aus folgendem Planausschnitt ersichtlich, begrenzt:



Maßstab: ohne

Auf Grund des vorgenannten Beschlusses können im Gebiet des Bebauungsplanes Entscheidungen über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall nach § 15 BauGB bis zu 12 Monaten ausgesetzt und Veränderungssperren nach § 14 BauGB erlassen werden.

Gemäß § 2 (1) BauGB wird der Beschluss des Rates hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 02.12.2010

gez. Ernst Müller
Der Bürgermeister

66

2. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Leichlingen vom 11.12.2008

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 18.11.2010 folgende Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung vom 11.12.2008 beschlossen:



Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023),
- § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz-LAbfG-) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74),
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/- SGV.NRW. 610),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Artikel 1**§ 4 (Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung:**

(1) Die Jahresgebühr für den Restmüll ergibt sich aus der Addition von:

- 40,42 € für jeden zu berücksichtigenden Einwohner/Einwohnergleichwert, resultierend aus den Gesamtgrundkosten, und
- einem Anteil je vorzuhaltenden Behälter (resultierend aus den Leistungskosten Restmüll):

Behältergröße	14-tägige Abfuhr	4-wöchentliche Abfuhr
60 l	46,97 €	25,46 €
80 l	58,27 €	31,11 €
120 l	80,61 €	42,29 €
240 l	145,08 €	75,06 €
1.100 l	799,77 €	entfällt

(2) Die Jahresgebühr für die Biomüllbehälter beträgt (resultierend aus den Leistungskosten Biomüll):

Behältergröße	Gebühr
60 l	57,18 €
80 l	67,41 €
120 l	88,26 €
240 l	143,31 €

(3) Die Jahresgebühr für die Altpapier/Kartonagenbehälter beträgt (resultierend aus den Leistungskosten Papier-/Kartonagen-Entsorgung):



Behältergröße	Gebühr
80 l	6,81 €
120 l	7,84 €
240 l	11,11 €
1.100 l	58,70 €

- (4) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Gebühr jeweils um 1/12 für jeden Monat, für den eine Gebührenpflicht nicht vorliegt.
- (5) Die Gebühr für den Restmüllsack (70 l) einschließlich Abfuhr beträgt 5,00 €.
- (6) Die Gebühr für Einsammeln, Transport und Entsorgung von Haushaltsgroßgeräten durch den Entsorger beträgt 25,00 € je Stück.

Artikel 2

Die 2. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung vom 11.12.2008 tritt am 01.01.2011 in Kraft. Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Gebührensatzung zur Abfallsatzung vom 11.12.2008 (Amtsblatt der Stadt Leichlingen vom 18.12.2008) in der Fassung der 1. Änderungssatzung.

Artikel 3

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung, nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 19.11.2010

gez. Ernst Müller
(Bürgermeister)

67

11. Satzung vom 18.11.2010 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen vom 21.12.2000

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art.4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009, S. 950) der § 1,2,4,6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S.712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. 2009,



S.394)und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW.1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW.2010 S. 185ff.) hat der Rat der Stadt Leichlingen in der Sitzung am 18.11.2010 folgende 11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht erhält folgende Fassung:

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können und
 - a. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
3. Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

Artikel 2

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht erhält folgende Fassung:

1. Die Beitragspflicht entsteht in den Fällen des § 2 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
2. Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Anschlussgenehmigung.
3. Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossen Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag noch nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuentrichten.
4. Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten oder angeschlossen worden sind, entsteht die Kanalanschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
5. Entsteht für ein Grundstück, für welches eine Teilbeitragspflicht nach § 4 (a) oder (b) entstanden ist, nachträglich die Möglichkeit eines Vollanschlusses, so ist der noch nicht erhobene Anteil des Anschlussbeitrages nachzuzahlen. Der Berechnung zugrunde zu legen ist der Zeitpunkt der Ermöglichung des Vollanschlusses geltende Beitragssatz.



Artikel 3

§ 8 Benutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage i.S.d. § 4 Abs. 2 und des § 6 KAG NRW erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW Benutzungsgebühren.
2. Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, wird in die Benutzungsgebühren eingerechnet.
3. Die Benutzungsgebühren werden getrennt für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) erhoben.
4. Die Benutzungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW)

Artikel 4

§ 9 Gebührenmaßstab und Gebührensatz erhält folgende Fassung:

7. Die Gebühr beträgt:

für Schmutzwasser 3,15 €/ cbm Abwasser

für Niederschlagswasser 1,37 €/ qm angeschlossene Fläche

Artikel 5

§ 10 Kleinkläranlagen erhält folgende Fassung:

3. Die Benutzungsgebühr beträgt für die Entsorgung von Kleinkläranlagen 63,24 €
je Kubikmeter abgefahrenen Anlageninhaltes.

Artikel 6

§ 12 Gebührenpflichtige erhält folgende Fassung:

1. Gebührenpflichtige sind

- a. der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht besteht der Erbbauberechtigte,
- b. der Nießbraucher oder der sonstige zur Nutzung des Grundstückes, auf dem das zu entsorgende Abwasser anfällt, dinglich Berechtigte.
- c. bei Bestehen von Wohnungseigentümergeinschaften die Wohnungseigentümer
- d. der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Artikel 7

§ 16 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 18.11.2010

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

68

1. Änderung der 4. Satzung vom 18.11.2010 zur Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW (Wasserschutzzone III) vom 29.04.2010

Aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW 2008, S. 514) in Verbindung mit § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NWE. S. 708) hat der Rat der Stadt Leichlingen in der Sitzung am 18.11.2010 folgende 1. Änderung der 4. Satzung zur Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG (Wasserschutzzone III) vom 29.04.2010 beschlossen:

§ 3, Abs. (4) (Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung) erhält folgende Fassung:

- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mittels Luft- oder Wasserdruk durchzuführen.

Diese Änderungssatzung tritt sofort in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung Nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder



- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 18.11.2010

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

69

3. Satzung vom 18.11.2010 zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen vom 01.01.2008

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW.2009, S. 950) des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBlI 2009,S.2585 ff.) sowie der § 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff) hat der Rat der Stadt Leichlingen in der Sitzung am 18.11.2010 folgende 3. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Allgemeines erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers, sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband.

Artikel 2

§ 2 Begriffsbestimmungen Absatz 6 c erhält folgende Fassung:

- c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Leichlingen in der Fassung der 1. Änderung vom 21.09.2006 geregelt sind.
9. Druckentwässerungsnetz
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
10. Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.



11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt.

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

Artikel 3

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

Artikel 4

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

Artikel 5

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechtes Absatz 1, 2, 3, 9 und 11 erhält folgende Fassung:

- 1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwasser nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 - b) das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 - c) die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 - d) den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 - e) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder
 - f) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:



- a) feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
 - b) Schlämme aus Neutralisations- Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - c) Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 - d) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 - e) nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 - f) radioaktives Abwasser;
 - g) Inhalte von Chemietoiletten;
 - h) nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - i) flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 - j) Silagewasser;
 - k) Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 - l) Blut aus Schlachtungen;
 - m) gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 - n) feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 - o) Emulsionen von Mineralölprodukten;
 - p) Medikamente und pharmazeutische Produkte.
 - q) brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) dürfen grundsätzlich nicht in das Kanalnetz eingeleitet werden.
 - r) Lösungsmittel, die Polyester und Polyurethane angreifen (z.B. Ester, Ketone, Ether, Halogenkohlenwasserstoffe, Aromaten, Nitroaromaten) dürfen nur in solchen Mengen im Abwasser enthalten sein, so dass sie nicht die im Kanalbau verwendeten Dichtungsmasse angreifen.
 - s) Lösungsmittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar, soweit sie nicht unter a. oder b. fallen; entsprechend spezieller Festlegung, keinesfalls höher als Löslichkeit.
 - t) Lösungsmittel mit Wasser nicht mischbar, sofern sie nicht unter a. und b. fallen: Abscheider für Leichtflüssigkeiten, Gehalt im Abwasser keinesfalls höher als Löslichkeit.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte gem. Anlage 1 dieser Satzung nicht überschritten sind. Werden durch die Anforderungen des DWA Merkblattes M115 in seiner jeweils gültigen Fassung höhere Anforderungen gestellt, so gelten diese Werte. Die Grenzwerte und Einschränkungen beziehen sich grundsätzlich auf den Zustand des Abwassers aus Probenahmeschächten. Sind an diesen Stellen keine repräsentative Probenahmen möglich, müssen auf Anweisung durch die zuständige Behörde andere Probenahmestellen eingerichtet werden. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers insbesondere mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf vor den Probenahmestelle nicht erfolgen.
- (9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der vorangegangenen Absätze erfolgt.
- (11) Für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser in den Regenwasserkanal werden Grenzwerte im Einzelfall festgelegt.



Artikel 6

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang Absatz 5 und 7 erhält folgende Fassung:

- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung. Erforderlich ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis.
Unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechtes kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich des Niederschlagswassers auch ausgesprochen werden, wenn dieses als Brauchwasser für eigene Zwecke verwendet werden soll.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 13 ist durchzuführen.

Artikel 7

§ 11 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze erhält folgende Fassung:

- (1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht, mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung ist im Einvernehmen mit der Stadt zu treffen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

Artikel 8

§ 12 Ausführung von Anschlussleitungen Absatz 8 erhält folgende Fassung:

- 8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Das gleiche gilt, wenn Einleitungen sowie Abflüsse aus Abwasserbehandlungsanlagen unterhalb der Rückstauenebene liegen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

Artikel 9

§ 13 Zustimmungsverfahren erhält folgende Fassung:



Die Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anschlussleitung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

Der Genehmigungsantrag (Entwässerungsantrag) ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Leichlingen einzureichen; bei genehmigungspflichtigen oder genehmigungsfreien Vorhaben (§ 67 Bau ONW) ist der Antrag vier Wochen nach Aufforderung durch den Städtischen Abwasserbetrieb einzureichen.

Der Antrag ist unter Verwendung des von der Stadt erstellten Antragsformulars unter Beifügung der Anlagen einzureichen.

Artikel 10

§ 14 Dichtheitsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie aus gesonderten Satzungen der Stadt Leichlingen.

Artikel 11

§ 15 Abwasseruntersuchungen

Artikel 12

§ 16 Grundstückskläreinrichtungen

Artikel 13

§ 17 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

Artikel 14

§ 18 Haftung

Artikel 15

§ 19 Berechtigte und Verpflichtete

Artikel 16

§ 20 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verstoß gegen

1. § 7 Absatz 1, 2 und 3

Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.

2. § 7 Absatz 4, 10 und 11

Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.



3. § 7 Absatz 5

Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentlichen Abwasseranlage einleitet.

4. § 7 Absatz 8

Abwassereinleitungen vornimmt.

5. § 8

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

6. § 9 Absatz 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

7. § 9 Absatz 6

in den Ortslagen, in welchen ein Trennsystem oder nur ein Schmutzwasser- oder nur ein Regenwasserkanal betrieben wird, das Schmutz- und/oder das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

8. § 9 Absatz 8

wer nicht innerhalb der Frist von 3 Monaten sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,

9. § 10

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswassers als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.

10. §§ 11 Abs. 4, 12 Absatz 2

die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigerschächte nicht frei zugänglich hält

11. § 13

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt, ändert oder beseitigt

12. § 14 Absatz 1

dieser Satzung und § 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG die Bescheinigung über die Dichtheit der privaten Abwasserleitung trotz Aufforderung der Stadt nicht vorlegt.

13. § 17

die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

Artikel 17

§ 21 Anschlussbeitrag und Gebühren

Artikel 18



§ 22 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Artikel 19

Anlage 1 zur Entwässerungssatzung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 18.11.2010

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

70

Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen für das Wirtschaftsjahr 2011

Aufgrund des § 107 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NW Seite 96) und der §§ 14 ff. der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW Seite 324 / SGV NW 641), geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 18.11.2010 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird im

Erfolgsplan

im Aufwand auf	7.334.408 €
im Ertrag auf	7.334.408 €

Vermögensplan in den

Einnahmen auf	5.359.017 €
Ausgaben auf	5.359.017 €

festgesetzt.

§ 2



Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2011 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 1.600.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Entwässerungsgebühren** werden entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung der Stadt Leichlingen festgesetzt.

Leichlingen, den 18.11.2010

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. (6) GO für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, geändert durch Gesetz vom 03.02.2004, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn:

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher angezeigt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 18.11.2010

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

71

TARIFORDNUNG ZUR ENTGELTORDNUNG FÜR DIE MUSIKSCHULE DER STADT LEICHLINGEN

Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte und beziehen sich auf zwei Unterrichtseinheiten pro Woche, mit Ausnahme der Grundstufe.



Bei Schülerinnen/Schülern der Unter- Mittel- oder Oberstufe, ist hiervon eine Unterrichtseinheit Hauptfachunterricht, die andere das Ergänzungsfach. Ein Verzicht auf den Besuch eines Ergänzungsfaches hat keine Verminderung der Entgelte zur Folge.

Für die Eltern-Kind Gruppen findet der Unterricht über 13 Wochen einmal wöchentlich statt.

UNTERRICHTSART	UNTERRICHTSEINHEIT	JAHRESENTGELT
-----------------------	---------------------------	----------------------

Elementarunterricht

Eltern-Kind Gruppen

Musikküken	45 Minuten	69,00 €
Musikzwerge	45 Minuten	69,00 €
Musikwichtel	45 Minuten	69,00 €

Grundstufe

Musikalische Früherziehung	60 Minuten	218,00 €
Musikalische Grundausbildung	60 Minuten	218,00 €
Elementarstufe Tanz	60 Minuten	218,00 €

Instrumentaler Gruppenunterricht

Unterstufe

3 Schülerinnen/Schüler	45 Minuten	414,00 €
2 Schülerinnen/Schüler	45 Minuten	534,00 €

Instrumentaler Einzelunterricht

Unter-, Mittel- und Oberstufe

Einzelunterricht	30 Minuten	681,00 €
Einzelunterricht	45 Minuten	1.020,00 €

Freies Ensemble- und Ergänzungsfach (entgeltpflichtig nur ohne Hauptfach)

Ensemble	45 – 60 Minuten	135,00 €
Ensemble	75 – 120 Minuten	150,00 €
Tanzgruppen	60 Minuten	218,00 €

Leihinstrument

für das 1. Jahr	monatlich	5,50 €
für das 2. Jahr	monatlich	12,00 €
für das 3. Jahr	monatlich	18,00 €

Die Ausleihe ist nach der Schulordnung in der Regel auf ein Jahr begrenzt. Für Instrumente in Spezialgrößen und für besonders geförderte Instrumente gelten Sonderbedingungen.

Die neue Tarifordnung tritt zum 01.01.2011 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 18. November 2010 die Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Leichlingen neu festgesetzt.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 02. Dezember 2010

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

72



Stadt Leichlingen

03.12.2010

Einladung

zur
12. Sitzung des **Rates**
am Donnerstag, 16. Dezember 2010, 17:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

Nr.	TOP	Drucksachen-Nr.
1.	Formalien	
2.	Kenntnisnahme der Niederschrift - öffentlicher Teil - vom 18.11.2010	
3.	Informationen des Bürgermeisters	
4.	Informationen aus den Verbänden	
5.	Einwohnerfragestunde	
6.	Ausschussumbesetzungen	
7.	Beschlusskontrolle - öffentlicher Teil - vom 02.12.2010	



- | | | |
|-----|--|---------------|
| 8. | Einbringung des Haushaltes 2011 | |
| 9. | Ehrungen / Vorl. vom 01.12.2010 | 01-3/2010 - 1 |
| 10. | Resolution zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts / Vorl. vom 11.11.2010 | 20-40/2010 |
| 11. | 1. Änderung der Satzung über den Wochenmarkt / Vorl. vom 23.11.2010 | 32-11/2010 |
| 12. | 17. Änderung der Marktgebührensatzung / Vorl. vom 23.11.2010 | 32-12/2010 |
| 13. | Neufassung der Ordnungsbehördlichen VO über die Zulassung von Waren auf dem Wochenmarkt / Vor. vom 23.11.2010 | 32-13/2010 |
| 14. | 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen VO über Sicherheit u. Ordnung auf dem Wochenmarkt / Vorl. vom 23.11.2010 | 32-14/2010 |
| 15. | Notunterkünfte - Konzeption und Sofortmaßnahmen, Antrag der SPD-Fraktion vom 11.11.2010 / Vorl. vom 02.12.2010 | 50-4/2010 |
| 16. | Antrag der CDU-Fraktion vom 12.10.10 (201010-2) zum Einzelhandelskonzept 2010 / Vorl. vom 20.10.2010 | 63-33/2010 |
| 17. | Antrag der CDU-Fraktion vom 12.10.10 (201010-3) zum Einzelhandelskonzept 2010 / Vorl. vom 20.10.2010 | 63-34/2010 |
| 18. | Antrag der CDU-Fraktion vom 12.10.10 (201010-4) zum Einzelhandelskonzept 2010 / Vorl. vom 20.10.2010 | 63-35/2010 |
| 19. | Antrag der CDU-Fraktion vom 12.10.10 (201010-5) zum Einzelhandelskonzept 2010 / Vorl. vom 20.10.2010 | 63-36/2010 |
| 20. | Antrag der CDU-Fraktion vom 12.10.10 (201010-6) zum Einzelhandelskonzept 2010 / Vorl. vom 20.10.2010 | 63-37/2010 |
| 21. | Antrag der CDU-Fraktion vom 12.10.10 (201010-7) zum Einzelhandelskonzept 2010 / Vorl. vom 20.10.2010 | 63-38/2010 |
| 22. | Antrag der CDU-Fraktion vom 12.10.10 (201010-8) zum Einzelhandelskonzept 2010 / Vorl. vom 20.10.2010 | 63-39/2010 |
| 23. | Verschiedenes | |



II. Nichtöffentlicher Teil

Nr.	TOP	Drucksachen-Nr.
-----	-----	-----------------

1. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
2. Kenntnisnahme der Niederschrift - nichtöffentlicher Teil - vom 18.11.2010
3. Informationen des Bürgermeisters
4. Informationen aus den Verbänden
5. Beschlusskontrolle - nichtöffentlicher Teil - vom 02.12.2010
6. Verschiedenes

gez. Ernst Müller
Bürgermeister